

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. September

1998

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. bis 6. November 1998 in Münster	257	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Gemeinde Köln und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll vom 26. September 1983	264
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	257	Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald	264
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Bekanntmachung des Höchstbetrages	258	Sach- und Namensverzeichnis 1997	I-XXIV
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	259	Satzungsänderung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung in Oberhausen	266
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 10. Juni 1998	259	Bestandene Verwaltungsprüfungen	266
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Vom 15. August 1998	259	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	267
Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Herchen, Leuscheid und Rosbach	259	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	267
Satzung für das Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken	261	Personal- und sonstige Nachrichten	267
		Angebot	270
		Berichtigung zum KABI. Nr. 8/1998	270

Fürbitte für die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. bis 6. November 1998 in Münster

Nr. 2132 Az. PK/11-1-2-1

Düsseldorf, 20. Juli 1998

In der Zeit vom 1. bis 6. November 1998 findet in Münster die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Behandlung des Schwerpunktthemas „Diakonie“ sowie mehrere Berichte, die die Synode erbeten hat, u. a.

- Bericht zum Ende der Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“
- Bericht über die Menschenrechtsarbeit in der EKD
- Bericht zur strukturellen Konzentration in der EKD

Unter Hinweis auf Artikel 25 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemein-

den zu veranlassen, der 3. Tagung der 9. Synode der EKD in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 22585 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 10. August 1998

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. September 1997 (KABI. S. 289) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 1997 (KABI. S. 321) – wie folgt geändert:

I.

1. Der bisherige Text der DVO zu § 1 Abs. 1 wird Nummer 1.1; folgende Nummer 1.2 wird eingefügt:
 - 1.2 Nach § 101 Absatz 2 Satz 2 LBG werden, sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.
2. Hinter Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:
 - 2.3 Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a Absatz 3 LBG bewilligt worden ist, erhalten weiterhin Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG.
Für Pfarrer gilt diese Bestimmung entsprechend.
3. In Nummer 3.3 a erhält Satz 2 folgende Fassung:
Dies gilt bei Ehegatten, die vor der Beurlaubung einen Beihilfeanspruch gegen einen anderen Dienstherrn hatten nur dann, wenn der andere Dienstherr bei Pfarrern, Kirchenbeamten und Vikaren der Evangelischen Kirche im Rheinland, die auf Grund der Regelung des § 85 a Absatz 4 Satz 2 oder des § 86 Absatz 2 Satz 3 LBG berücksichtigungsfähige Personen werden, entsprechend verfährt.
4. Nummer 8.7 erhält folgende Fassung:
 - 8.7 Zu den Aufwendungen für die extracorporale Stoßwellentherapie sind bei folgenden orthopädischen Indikationen Beihilfen zu gewähren:
 - a) Epicondylopathie radial und ulnar,
 - b) Periarthritis und Periarthritis calcarea der Schultergelenke,
 - c) Pseudarthrose und
 - d) Fersensporn plantar und dorsal,
 wenn es sich um eine chronische Erkrankung handelt (Dauer nachweislich mindestens sechs Monate), wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewendet worden sind und eine Operationsindikation besteht. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für drei Behandlungen, in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung bis zu fünf Behandlungen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen (§ 3 Abs. 2 BhV) können analoge Gebührensätze bis zur Höhe des Einzelsatzes der Nr. 1860 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte hingenommen werden.
5. Der Text der bisherigen Nummer 8 a wird Nummer 8 a.1; folgende Nummer 8 a.2 wird eingefügt:
 - 8 a.2 § 4 Nummer 2 gilt entsprechend bei einer stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz, in dem eine palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird.
6. Der Text der Nummer 10.1 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
7. Nummer 10.8 erhält folgende Fassung:
 - 10.8 Betragen die Aufwendungen für die Anschaffung eines Pflegehilfsmittels mehr als 1000 DM, ist vor dem Kauf zu klären, ob die Krankenkasse und/oder die Festsetzungsstelle das Mittel leihweise zur Verfügung stellen kann.

8. In Nummer 11 e.4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
Dienstbezüge sind die in § 4 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 PflBVO, § 1 Absatz 2 BBesG und § 5 Absatz 6 SDG genannten Bruttobezüge;
9. Hinter Nummer 20.a wird folgende Nummer 20.b eingefügt:
 - 20.b Zu § 12 Absätze 1 und 1 a
Bei Pfarrern und Kirchenbeamten im Wartestand richtet sich der Bemessungssatz nach § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 12 Absatz 1 Buchstabe a.

II.

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Eintragung „Abbach“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Ahlbeck	17419 Ahlbeck	G Seeheilbad
---------	---------------	--------------
2. Hinter der Eintragung „Baltrum“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Bansin	17429 Bansin	G Seeheilbad
--------	--------------	--------------
3. Hinter der Eintragung „Boll“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Boltenhagen	23944 Ostseebad Boltenhagen	G Seeheilbad
-------------	--------------------------------	--------------
4. Die Eintragung „Heringsdorf“ erhält folgende Fassung:

Heringsdorf	17442 Heringsdorf	G Ostseeheilbad und (Sole-) Heilbad
-------------	-------------------	--
5. Hinter der Eintragung „Nenndorf“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Neualbenreuth	95698 Neualbenreuth	B Ort mit Heil- quellenkurbetrieb
---------------	---------------------	--------------------------------------

III.

Nummer 9 gilt für Mitarbeiter, für die der Wartestand nach dem 31. Dezember 1998 beginnt.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Bekanntmachung des Höchstbetrages

Nr. 18957 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 15. Juli 1998

Der Höchstbetrag nach Nummer 11 a.5 der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 1997 (KABI. S. 321) – beträgt:

vom 1. 4. 1995 bis 30. 6. 1996	5.852 DM,
vom 1. 7. 1996 bis 31. 12. 1996	5.921 DM,
vom 1. 1. 1997 bis 31. 12. 1997	5.974 DM und
ab 1. 1. 1998	6.048 DM.

Unsere Verfügung vom 14. März 1997 (KABI. S. 137) heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 18458 Az. II/13-2-2-1

Düsseldorf, 27. Juli 1998

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 10. Juni 1998

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 37 wird gestrichen.
2. In § 2 werden die bisherigen Nummern 38 und 39 die Nummern 37 und 38.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe
„n) bis q) . . . ,
r) als Hausmeister
s) bis x) . . .“
durch die Angabe „n) bis x) . . .“ ersetzt.
2. Die Sonderregelungen für Angestellte als Hausmeister (SR 2r) werden gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 10. Juni 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Vom 15. August 1998

Auf Grund von Artikel 192 Abs. 3 Buchstabe m der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vom 27. März 1993 (KABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Pfarrerinnen/Pfarrer auf Lebenszeit und Gemeindepensionarinnen/Gemeindepensionare sind erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres antragsberechtigt.“
2. In § 5 Abs. 3 ist das Wort „Bundesbankdiskontsatz“ durch die Worte „Zinssatz nach § 4 Abs. 1“ zu ersetzen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 1. Der bisherige Text wird Abs. 1.
 2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Dem Darlehensgeber ist nach erfolgter Umschreibung und Eintragung ein vollständiger Grundbuchauszug vorzulegen.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Herchen, Leuscheid und Rosbach

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. 1/1963 S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Herchen,
Evangelische Kirchengemeinde Leuscheid,
und die Evangelische Kirchengemeinde Rosbach

folgende Satzung.

§ 1

Allgemeines

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise bilden die genannten Kirchengemeinden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation Windeck.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Windeck. Der Einzugsbereich der Diakoniestation deckt sich mit dem Gebiet der o. a. Kirchengemeinden. Dabei bleiben die jeweiligen Pflegedienststellenkräfte die Bezugspersonen für ihre Gemeinde- bzw. Pflegebezirke und sind für die tägliche Arbeit an eine enge Zusammenarbeit mit ihren Bezirkspfarrerinnen/Bezirkspfarrern gewiesen.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit

ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Pflegeangebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung.

2. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
3. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
4. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Fördererlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden, die es für diakonische Zwecke verwenden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet.
2. Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der Kirchengemeinden Herchen und Leuscheid und vier Mitgliedern des Leitungsorgans der Kirchengemeinde Rosbach. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Soweit die Diakoniestation mit anderen Trägern zusammenarbeitet, kann von diesen eine Vertreterin / ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigten Versammlung teilnehmen.
3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Die Pflegedienstleiterin / der Pflegedienstleiter der Diakoniestation gehört mit beratender Stimme der Vereinigten Versammlung an.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und

seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand.

6. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Vorstand. Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2 e).
 - b) Feststellung der Jahresrechnung und Vorschlag an den Kreissynodalrechnungsausschuß, den Geschäftsführenden Vorstand zu entlasten.
 - c) Berufung und Abberufung der Leiterin / des Leiters der Diakoniestation.
 - d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Anstellung und Kündigung erfolgen durch die jeweiligen Leitungsorgane.
 - e) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
 - g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
 - h) Abschluß von Verträgen mit Dritten über die Gestellung von Dienstkräften oder Dienstleistungen.
 - i) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
7. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 5

Geschäftsführender Vorstand

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Vorstand gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Pflegedienstleiterin / dem Pflegedienstleiter der Diakoniestation und einem von der Vereinigten Versammlung berufenen Gemeindeglied der Trägerkirchengemeinden, die nicht die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden stellt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden leitet die/der stellvertretende Vorsitzende der Vereinigten Versammlung die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Referentin / der Referent für Diakonie und die Leiterin / der Leiter des Verwaltungsamtes oder eine/ein von ihnen zu benennende/benennender Vertreterin/Vertreter gehören mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Vorstand an. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gemäß

§ 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der Zeichnung vertreten werden.

3. Die Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Pflegedienstleiterin / dem Pflegedienstleiter der Station obliegt, im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger erledigt.

§ 6

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vereinigten Versammlung von den jeweils örtlich zuständigen Kirchengemeinden für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt bzw. entlassen.

Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.

2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation wird von der/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten von der Vereinigten Versammlung eine Dienstanweisung.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt.

Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger verwaltet.

2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert aus:
 - a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Pflegeversicherung und der Rentenversicherung etc.), Träger der Sozialhilfe, Selbstzahler und die Kirchengemeinden des Trägerverbundes.
 - b) Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - c) Zuschüssen von kommunalen Körperschaften.
 - d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen.
 - e) Eigenmitteln der Träger in Form von Haushaltszuschüssen.

3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Körperschaften.

Jede Körperschaft kann ihre Mitgliedschaft im Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Leitungsorgane aller angeschlossenen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. September 1990 außer Kraft.

Herchen, den 22. Januar 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Herchen
gez. Unterschriften

Leuscheid, den 13. Januar 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Leuscheid
gez. Unterschriften

Rosbach, den 1. März 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Rosbach
gez. Unterschriften

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1998

(Siegel) Nr. 20655
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden

Dinslaken
 Dinslaken-Lohberg
 Götterswickerhamm
 Walsum-Aldenrade
 Walsum-Vierlinden

übereinstimmende folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

1. Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden richten ein gemeinsames Gemeindeamt ein, das den Namen „Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken“ führt.
2. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Dinslaken. Außenstellen bestehen in Dinslaken-Lohberg, Götterswickerhamm und Duisburg-Walsum. Bei Bedarf können durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller an dem Gemeindeamt beteiligten Kirchengemeinden weitere Außenstellen eingerichtet oder bestehende Außenstellen aufgelöst werden.
3. Dem Gemeindeamt können durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Verwaltungskosten und -vermögen

1. Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeinsamen Presbyterium aufgestellten Haushaltsplan festgestellt.
2. Die Kosten des Gemeindeamtes laut Haushaltsplan werden nach Abzug der eigenen Einnahmen nach folgendem Schlüssel auf die beteiligten Gemeinden umgelegt:

1. Gemeindegliederzahl	je angefangene 250	1 Punkt
2. Kindergärten oder andere Einrichtungen, die nach Betriebskosten abgerechnet werden	je Einrichtung	6 Punkte
3. GOT		6 Punkte
4. Kirchen, Gemeindehäuser, sonstige Gebäude, Miet- und Dienstwohnungen einschl. Pfarrwohnungen und sonstiger Mietverhältnisse	je	1 Punkt
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschl. Pfarrerinnen und Pfarrer		2 Punkte
6. Buchungsfälle im letzten abgelaufenen Haushaltsjahr	je angefangene 100	1 Punkt
7. Friedhöfe	je	10 Punkte

Veränderungen des Punktekatalogs können durch Satzungsänderung vorgenommen werden.
3. Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden gemäß zu erstellender Nachweise in das Gemeindeamt einbringen oder das für das Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum. Rechnungsüberschüsse werden einer Rücklage des Gemeindeamtes zugeführt. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet,

der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Abs. 2 für die Kostenverteilung gilt.

§ 3

Vertretung des Gemeindeamtes

1. Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 a des Verbandsgesetzes nimmt das Gemeinsame Presbyterium für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
2. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die das Gemeinsame Presbyterium im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse des Gemeinsamen Presbyteriums von dessen Vorsitzendem / dessen Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben werden und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden / der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeinsamen Presbyteriums durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
3. Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden für ihren eigenen – vom Gemeindeamt verwalteten Geschäftsbereich – werden durch diese Satzung nicht berührt.
4. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet nach dem Schlüssel nach § 2 Abs. 2.

§ 4

Leitungsorgan

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung der in § 5 aufgeführten Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 a des Verbandsgesetzes ein Gemeinsames Presbyterium gebildet.
2. Jedes beteiligte Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums aus seiner Mitte zwei Abgeordnete in das Gemeinsame Presbyterium, von denen höchstens ein Abgeordneter / eine Abgeordnete Pfarrer/ Pfarrerin, Pastor/Pastorin sein darf. Für die Abgeordneten ist vom Presbyterium aus seiner Mitte je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen.
3. Das Gemeinsame Presbyterium wählt aus den Abgeordneten der betreffenden Gemeinden den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Beide dürfen nicht derselben Gemeinde angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Gemeinsamen Presbyterium wechselt unter den beteiligten Gemeinden alle zwei Jahre in einer vom Gemeinsamen Presbyterium festzulegenden Reihenfolge.
4. Für die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Gemeinsamen Presbyteriums gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 117 bis 124 KO) sinngemäß.
5. Das Gemeinsame Presbyterium tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr; es muß innerhalb einer Frist von drei Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.
6. Der Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin des Gemeindeamtes nimmt an den Sitzungen des Gemeinsamen Presbyteriums beratend teil und führt Protokoll. Im

Verhinderungsfall wird der Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin durch einen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin vertreten.

§ 5

Aufgaben des Gemeinsamen Presbyteriums

Das Gemeinsame Presbyterium beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) Aufstellung und Änderung des Stellenplanes,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung der Kostenanteile nach dem in § 2 Abs. 2 genannten Schlüssel,
- e) Festlegung des Aufgabenbereiches für das Gemeindeamt und seiner Ordnung und Leitung gemäß der Verwaltungsanweisung nach § 7,
- f) Aufsichtsführung über das Gemeindeamt,
- g) Berufung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- h) Zuweisung weiterer Aufgaben an das Gemeindeamt oder Entbindung des Gemeindeamtes von bestehenden Aufgaben im Einvernehmen mit den Presbyterien der beteiligten Gemeinden durch Änderung der Verwaltungsanweisung.

§ 6

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes

1. Die Kirchengemeinde Dinslaken errichtet die Stelle für den Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin, die Kirchengemeinde Götterswickerhamm errichtet die Stelle für den stellvertretenden Gemeindeamtsleiter / die stellvertretende Gemeindeamtsleiterin. Die weiteren Beamtenstellen werden von den Gemeinden in der Reihenfolge der finanziellen Beteiligung am Gemeindeamt errichtet. Die Angestelltenstellen werden, beginnend mit der höchsten Vergütungsgruppe, von den Gemeinden in der Reihenfolge der finanziellen Beteiligungen am Gemeindeamt errichtet.

Die Beamten und Angestellten werden in das gemeinsame Gemeindeamt entsandt.

Sämtliche Personalentscheidungen werden auf das Gemeinsame Presbyterium übertragen.

2. Das gemeinsame Gemeindeamt übernimmt sämtliche Personalkosten einschließlich der Kosten, die auf Grund eines Rechtsstreites entstehen.
3. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes wird von dem Gemeindeamtsleiter / der Gemeindeamtsleiterin wahrgenommen. Die Dienstaufsicht über den Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin bzw. den stellvertretenden Gemeindeamtsleiter / die stellvertretende Gemeindeamtsleiterin wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Gemeinsamen Presbyteriums wahrgenommen.

§ 7

Verwaltungsanweisung

1. Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung festgelegt.
2. Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Gemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse, für die eine Aufgliederung nach den Kassen der einzelnen Rechtsträger erforder-

lich ist, die gemeinsame Kontoführung und Sammelbewirtschaftung der Rücklagen bleiben davon unberührt.

3. Die Änderung der Verwaltungsanweisung ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinsamen Presbyteriums und der Presbyterien der beteiligten Gemeinden möglich.

§ 8

Kündigung/Auflösung

1. Jede Kirchengemeinde kann mit einer Frist von 2½ Jahren aus der Beteiligung am Gemeindeamt ausscheiden. Eine entsprechende Kündigung kann frühestens nach dreijähriger Zugehörigkeit ausgesprochen werden.
2. Die auf Grund der vorherigen Beteiligung einer ausscheidenden Kirchengemeinde bestehenden Kosten sind von dieser Kirchengemeinde weiter zu tragen.
3. Rechtsverpflichtungen bzw. Folgekosten, die nach Auflösung des Gemeindeamtes entstehen, sind entsprechend dem zuletzt festgestellten Verteilschlüssel weiter zu tragen.

§ 9

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.
2. Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien möglich.
3. Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Dinslaken, den 23. Juni 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken
gez. Unterschriften

Dinslaken-Lohberg, den 22. Juni 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg
gez. Unterschriften

Voerde, den 17. Juni 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm
gez. Unterschriften

Duisburg-Walsum, den 30. Juni 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade
gez. Unterschriften

Duisburg-Walsum, den 30. Juni 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden
gez. Unterschriften

Genehmigt.

Düsseldorf, den 15. Juli 1998

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 11755 II Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
für die Diakoniestation (Sozialstation)
der Evangelischen Gemeinde Köln
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Deutz/Poll
vom 26. September 1983**

Artikel 1

Die Satzung vom 26. September 1983 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30. April 1997 in Kraft.

Köln, den 27. Februar 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Gemeinde Köln
gez. Unterschriften

Köln, den 25. Juni 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll
gez. Unterschriften

Genehmigt.

(Siegel) Düsseldorf, den 27. Juli 1998
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Nr. 21796

**Satzung
für eine Diakoniestation
der Evangelischen Kirchengemeinden
Radevormwald**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Ev. Kirchengemeinde Dahlerau,
Ev.-luth. Kirchengemeinde Remlingrade,
Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald und die
Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald

folgende gemeinsame Satzung für eine Diakoniestation:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen: „Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinden Radevormwald“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in 42477 Radevormwald, Andreasstraße 2, Wartburghaus.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Kirchengemeinden Dahlerau, Remlingrade und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald und drei Vertretern/Vertreterinnen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald. Für die Vertreter/Vertreterinnen der Presbyterien in der Vereinigten Versammlung sollen Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden. Weitere Gemeinden und Körperschaften, mit denen ein Gestellungsvertrag besteht, erhalten je einen Sitz mit beratender Stimme. Zu den Sitzungen der Vereinigten Versammlung wird die Leiterin / der Leiter der Diakoniestation mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
2. Die Versammlung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet auch die Mitgliedschaft in dieser Versammlung. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

3. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den geschäftsführenden Ausschuß. Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:
- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie die Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach „§ 9 Absatz 2 Buchstabe d)“;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodalrechnungsausschuß;
 - c) Berufung und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Diakoniestation;
 - d) Berufung und Abberufung der leitenden Pflegekraft und der leitenden Verwaltungskraft;
 - e) das Vorschlagsrecht für die Anstellung und Entlassung der Pflegefachkräfte und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - f) Erlaß von Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Diakoniestation;
 - h) Festsetzung des Inhaltskataloges bezüglich des seelsorgerlichen Auftrages und eines entsprechenden Entgeltsatzes;
 - i) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestaltung von Dienstkraften;
 - j) Abschluß von Kooperationsverträgen für die Diakoniestation, soweit dies nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen wird.
4. Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitglieder erhalten zu Beginn jeder Sitzung vom Geschäftsführenden Ausschuß einen Sachstandsbericht.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß aus fünf Personen gebildet. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Wirtschaftsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluß von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Vereinigte Versammlung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.
2. Der Geschäftsführende Ausschuß stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation an. Ausgenommen ist die Anstellung der Leitungskräfte.
3. Mitglieder des Ausschusses sind die/der Vorsitzende der Vereinigten Versammlung, sowie zwei weitere aus der Ver-

einigten Versammlung zu wählende Personen, die aus den drei noch nicht vertretenen Gemeinden kommen sollen, sowie die leitende Pflegekraft und die leitende Verwaltungskraft. Es sind drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Vereinigten Versammlung zu bestellen. Die/Der Vorsitzende der Vereinigten Versammlung ist gleichzeitig die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Die/Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Geschäftsführenden Ausschuß zu wählen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.

4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen drei Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Von den drei Unterzeichnenden müssen mindestens zwei Mitglieder zugleich der Vereinigten Versammlung angehören.
5. Fachkundige Personen (z. B. Arzt, Sozialarbeiter oder Kooperationspartner) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.
6. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der Vereinigten Versammlung zuzusenden.

§ 6

Aufgaben der Leitenden Pflegekraft

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Näheres regelt eine durch die Vereinigte Versammlung erlassene Dienstanweisung.

§ 7

Aufgaben der Leitenden Verwaltungskraft

Die Leitende Verwaltungskraft ist zuständig für die wirtschaftliche Führung der Diakoniestation. Näheres regelt eine durch die Vereinigte Versammlung erlassene Dienstanweisung.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Geschäftsführenden Ausschuß für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Für die Anstellung der Leitungskräfte ist die Vereinigte Versammlung zuständig.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung von der Vereinigten Versammlung.
3. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation nimmt die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wahr.

§ 9

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch die Leitende Verwaltungskraft verwaltet.

2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
- Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Trägern der Rentenversicherung etc., privaten Versicherungen) sowie Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler;
 - Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften;
 - Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - Eigenmittel der beteiligten Kirchengemeinden in Form von Haushaltszuschüssen im Verhältnis des Nettokirchensteueraufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres.
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 10

Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossener Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Juni 1998 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Radevormwald, den 30. April 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Dahlerau
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 30. April 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Remlingrade
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 30. April 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 30. April 1998

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald
gez. Unterschriften

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Juli 1998

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 14676 Das Landeskirchenamt

Satzungsänderung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung in Oberhausen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Oberhausen hat die Änderung der §§ 6 und 7 der Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung vom 25. Oktober 1996 (KABI. Nr. 2, S. 55) wie folgt beschlossen:

§ 6

Die Beratungsstelle hat keine eigene Verwaltung. Die Aufgaben werden von der Verwaltung des Kirchenkreises mit erledigt. Die Kassengeschäfte werden über die Synodalkasse abgewickelt. Zuschußanträge werden nach Absprache mit der Beratungsstelle vom Kirchenkreis gestellt.

§ 7

Der Haushaltsplan der Ev. Beratungsstelle ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des Kirchenkreises. Das Anordnungsrecht obliegt dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin des Kirchenkreises. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Leiter / der Leiterin der Beratungsstelle in Absprache mit dem Kuratoriumsvorsitzenden / der Kuratoriumsvorsitzenden.

Oberhausen, den 1. Juli 1998

(Siegel) Evangelischen Beratungsstelle
für Erziehungs-, Partnerschafts- und
Lebensberatung in Oberhausen
gez. Unterschriften

Genehmigt.

Düsseldorf, den 31. August 1998

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 20507 II Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 24433 Az. 13-15-2-5 Düsseldorf, 24. August 1998

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Becker, Holger, Kirchengemeinde Moers
Bessel, Andrea, Verwaltungsamt An der Agger
Bouvelet, Astrid, Kirchengemeinde Vluy
Braun, Andrea, Kirchengemeinde Weiden

Ebert, Ina, Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld
Ebert, Stefan, Gemeindeverband Rheinhausen
Eichler, Yvonne, Kirchenkreis Jülich

Federkeil, Birgit, Diakonisches Werk an der Saar
Grabowsky, Nortje, Gesamtverband Alt-Remscheid
Jodeleit, Dirk, Verwaltungsamt Bad Kreuznach

Kirchner, Stephanie, Gemeindeamt Düsseldorf-Süd
Kuhl, Sabine, Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Nettelbeck, Gabriele, Verwaltungsamt Niederberg
 Plorinn, Udo, Gesamtverband Alt-Remscheid
 Rohleder, Oliver, Kirchengemeinde Velbert
 Sahm, Judith, Kirchenkreis An der Agger
 Schmitz, Thomas, Kirchenkreis Lennep
 Schwalm, Norma, Gesamtverband Mülheim
 Seifert, Carsten, Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg
 Steinacker, Nicole, Gemeindeamt Solingen-Altstadt
 Thrun, Dirk, Landeskirchenamt
 Tschada, Barbara, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf
 Voldrich, Regina, Stadtkirchenverband Essen
 Weber, Claudia, Kirchenkreis Kleve
 Wulf, Anita, Kirchenkreis Essen-Mitte
 Zaremba, Beatrix, Verwaltungsamt Niederberg

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 21343 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 28. Juli 1998
 Bad Sobernheim

Kirchengemeinde: Bad Sobernheim
 Kirchenkreis: An Nahe und Glan

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
 Bad Sobernheim



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltung- setzen eines Kirchensiegels

Nr. 21636 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 27. Juli 1998
 Kirchenkreis Wetzlar

Das Siegel des Kirchenkreises Wetzlar (spitzovale Form) mit der Umschrift „Superintendent Kirchenkreis Wetzlar“, Innenkreuz und Stern im Scheitelpunkt, wird mit Wirkung vom 10. Juli 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelfer Michael Kittler, Kirchenkreis Wesel, am 1. Juni 1998.

Ulrike Metternich, Salzertgemeinde Lörrach, am 12. Juli 1998.

Pfarrerin z. A. Rahel Schöttler, Versöhnungskirchengemeinde Iserlohn, am 16. August 1998.

Predigthelferin Christa Weßler, Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen, am 12. Juli 1998.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Becker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Daniel Boltner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Manfred Hein-Dürr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Alfred Hopfgartner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Wolfgang Junker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Christian Knoche-Hager in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Volker Lubinetzki in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Udo Nilius in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Jochen Remy in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Wolfgang Becker mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nümbrecht. Gemeindeverzeichnis S. 103.

Pfarrer Daniel Boltner mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberbantenberg. Gemeindeverzeichnis S. 104.

Pfarrer Volker Lubinetzki mit Wirkung vom 1. August 1998 die 16. Verbandspfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an

Berufsschulen) des Kirchenkreises Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 184.

Pfarrer Wolfgang Junker mit Wirkung vom 1. September 1998 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle (Aus- und Fortbildung von Sozialpädagogen) des Kirchenkreises Elberfeld. Gemeindeverzeichnis S. 234.

Pfarrer Christian Knoche-Hager mit Wirkung vom 1. August 1998 die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Bad Godesberg. Gemeindeverzeichnis S. 298.

Pfarrer Alfred Hopfgartner mit Wirkung vom 1. September 1998 die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 325.

Pfarrer Jochen Remy mit Wirkung vom 1. April 1998 die 13. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen. Gemeindeverzeichnis S. 413.

Pfarrer Udo Nilius mit Wirkung vom 1. August 1998 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pfarrer Manfred Hein-Dürr mit Wirkung vom 1. August 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Overath. Gemeindeverzeichnis S. 514.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Siegfried Landau, Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, zum Skriba des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Georg Martin Diening, Berufsschulpfarrer, zum Skriba des Kirchenkreises Saarbrücken.

Berufungen/Beamtenstellen:

Pastor Erich Abstiens in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Studiendirektor Dr. Jürgen Deveaux vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zum Oberstudiendirektor i. K. zum Schulleiter.

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Stefan Ebert vom Gemeindeverband Rheinhausen zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Pastor Uwe Hackbarth in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Pfarrerin im Probedienst Anja Houbach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 15. Juli 1998.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Stephanie Kirchner vom Gemeinsamen Gemeindeamt in Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Pastorin Ute Krohn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Frank Küpper vom Kirchenkreis An der Ruhr zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 477.

Pastorin Dorothee Peglau in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Markus Rhein zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor.

Kreisamtmann Martin Stapelfeldt unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Michael Stitz zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrat i. K. Ernst-Walter Thomas vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K.

Pastor Klaus Wendorff in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle zum 14. September 1998.

Dr. Klaus Winkler vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studiendirektor i. K. zum ständigen Vertreter des Schulleiters.

Pastor Werner Wnent in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln - Neue Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Pastor Bernd Zielezinski in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde St. Augustin-Menden, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Verliehen:

Kirchenmusikerin Margrit Zacharias, Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, wurde der Titel „Kantorin“ verliehen.

Entlassen:

Studiendirektor i. K. Manfred Aretz vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn - Bad Godesberg auf eigenen Antrag mit Ablauf des 29. Juli 1998 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

Studienrat i. K. Ulrich Campe vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Juli 1998.

Studienrätin i. K. Barbara Czakert vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. August 1998.

Pfarrer Heinz-Martin Döpp, Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, mit Ablauf des 14. September 1998. Gemeindeverzeichnis S. 474.

Pfarrer im Probedienst Jörg Rauber nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. August 1998.

Studienrätin z. A. i. K. Anke Wielage vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf auf eigenen Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenverwaltungs-Direktor Walter Bierbrauer vom Ev. Stadtkirchenverband Essen mit Ablauf des 30. September 1998. Gemeindeverzeichnis S. 245.

Pfarrer Dieter Bruch, Kirchengemeinde Ratingen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pfarrer Karl Heinz Burbulla, Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Pfarrer Dr. Wolfgang Gerlach, Kirchengemeinde Kettwig (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1998. Gemeindeverzeichnis S. 481.

Pfarrer Peter Golpon, Kirchengemeinde Herzogenrath (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 90.

Pfarrer Barbara Kabel, Lukaskirchengemeinde Bonn (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1998. Gemeindeverzeichnis S. 146.

Pfarrer Horst-Walter Land, Kirchengemeinde Langenfeld (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 415.

Landeskirchen-Amtsrat Werner Malige vom Landeskirchenamt zum 1. September 1998.

Oberstudienrätin i. K. Magdalena Martin von der Viktoria-schule Aachen zum 1. August 1998.

Pfarrer Hans Joachim Siemer, Kirchengemeinde Essen-Haarzopf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 272.

Pfarrer i. W. Helmuth Spree mit Wirkung vom 1. Oktober 1998.

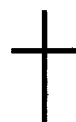
Pfarrer Otto Teigeler, Dozent beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn - Bad Godesberg, Fachbereich Schulischer Unterricht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 42.

Pfarrer Eberhard Viertel, Kirchengemeinde Köln-Klettenberg (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pfarrer Karl Wolff, Kirchenkreis Ottweiler, (7. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Koblenz ist mit Wirkung vom 1. September 1998 eine 7. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien) errichtet worden.



In Jesus Christus seid ihr, die ihr einst ferne wart, nahe geworden. Epheser 2, 13

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Adalbert Turck am 14. Januar 1998 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in Lüttringhausen; geboren am 5. April 1914 in Werdohl; ordiniert am 27. April 1941 in Bielefeld.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. August 1998 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 355.

In der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die 8. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 415.

Die 7. Pfarrstelle für Diakonieausbildung des Kirchenkreises Moers ist mit Wirkung vom 1. April 1998 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 424.

In der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung von 1. Juli 1998 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 495.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 274. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, Haus der Evangelischen Kirche, II. Hagen 7, 45127 Essen, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle (Erteilung von Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 287. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle des Ev. Gemeindeverbandes Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Februar 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 389. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/456 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist zum 1. Januar 1999 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 463. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 464. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Ottweiler, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 474. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Honrath sucht zum nächstmöglichen Termin eine nebenamtliche C-Kirchenmusikerin / einen nebenamtlichen C-Kirchenmusiker mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 12,5 Stunden in der Woche. Wir sind eine bergische Gemeinde am Rande der Kölner Bucht, deren Wurzeln auf die Reformationszeit zurückgehen; eine musik- und kunstinteressierte Gemeinde. Wir haben eine schöne alte Kirche mit einer hervorragenden Akustik und regelmäßigen Konzerten; eine 1978 eingeweihte 12-Register-Orgel (Weyland/Opladen), deren erste Vorgängerin aus dem Jahr 1696 stammt. Wir erwarten von Ihnen: Orgelspiel bzw. musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Familiengottesdienste und Amtshandlungen; Leitung und Betreuung des Kinderchores und der Kinderorffgruppe; Mitarbeit im Team der Kirchengemeinde (Pfarrerin, Pfarrer, Gemeindeglieder, Küsterin und Gemeindeamts-

leiterin); Interesse an der Kirchenmusik und Engagement für neuere Gottesdienstformen; C-Musiker-Prüfung oder gleichwertige Befähigung; Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche oder einer Kirche des Arbeitskreises Christlicher Kirchen. Unter Umständen kann die Stelle geteilt werden. Die üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath, z. Hd. Pfarrer Hans-Georg Pflümer, Peter-Lemmer-Weg 18, 53797 Lohmar-Honrath. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer (0 22 06) 90 09 30.

Das Gemeindeamt Duisburg-Nord hat eine Stelle für die Sachbearbeitung mehrerer Gemeinden neu zu besetzen. Vorausgesetzt werden die 1. kirchliche Verwaltungsprüfung, die Fähigkeit zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Arbeiten sowie PC-Kenntnisse. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Gemeinsame Versammlung, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Rahm, Flottenstraße 55, 47139 Duisburg. Auskünfte erteilt der Amtsleiter Herr Pfeifer, Telefon (02 03) 4 53-328.

Angebot

Orgelpositiv (Walcker 1955), ein Manual, vier Register (Gedackt 8', Rohrflöte 4', Prinzipal 2', Mixtur 3fach 1', Schleifenteilung zwischen h° und c') – ideal für Gemeindehaus oder Friedhofskapelle – sofort zu verkaufen: 5.000,- DM VB. Die Orgel ist renovierungsbedürftig, aber spielbar. Interessenten melden sich bitte bei der Ev. Kirchengemeinde Marxloh, Pfarrer Wolfgang Tereick, Dahlmannstraße 59, 47169 Duisburg, Telefon (02 03) 40 07 03 oder Kreiskantor Udo Witt, Hufstraße 50, 47166 Duisburg, Telefon (02 03) 54 82 38.

Berichtigung zum KABI. Nr. 8/1998

Im Programm der Fortbildung in den ersten Berufsjahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst (FeB) ist auf Seite 247 irrtümlich Frau Jutta Spoddig, Synodale Jugendreferentin und Supervisorin (DGSV), Essen, als Kursleitung bei Kurs 4 aufgeführt. **Frau Spoddig wirkt als Kursleitung bei Kurs 5 mit.**

Das Landeskirchenamt